

# Nutzungsrichtlinie

## für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Thandorf

Das Dorfgemeinschaftshaus wird den Bürgern zur Durchführung von privaten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt auch für innerörtliche Vereine, Interessengemeinschaften, Clubs u. ä., für deren Veranstaltungen.

Auch für Auswärtige kann mit Zustimmung des Bürgermeisters das Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung gestellt werden.

Zur Nutzung stehen folgende Räume zur Verfügung:

Sitzungsraum,  
Küche,  
Flur,  
WC's und Waschräume

Einwohner der Gemeinde können für private Feierlichkeiten den Veranstaltungsraum und die Kücheneinrichtung nutzen.

Diensträume der FFW werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Zufahrt ist freizuhalten.

### § 1 Antragsverfahren und Genehmigung

1. Anträge auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Thandorf sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Thandorf zu stellen.  
Ausnahme: Trauerfeierlichkeiten
2. Über Nutzungsanträge der Bürger entscheidet der Bürgermeister oder der Stellvertreter. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn es keine Überschneidungen mit anderen Terminen oder etwaigen Veranstaltungen bzw. Terminen der FFW gibt und wenn der Antragsteller die Gewähr bietet, diese Nutzungsrichtlinie einzuhalten.

### § 2 Gebühren, Fälligkeiten

1. Für die zur Verfügung gestellten Räume und Parkflächen des Dorfgemeinschaftshauses werden eine Gebühr und eine Kautions erhoben.  
Die Gebühr für eine einmalige Nutzung beträgt für Einwohner der Gemeinde Thandorf 60,00 Euro und die zu hinterlegende Kautions von 75,00 Euro.
2. Die Nutzungsgebühr sowie die Kautions sind unmittelbar bei der Schlüsselübergabe und vor der vereinbarten Nutzungszeit beim Bürgermeister oder einer bevollmächtigten Person zu bezahlen.

Bei mängelfreier Übergabe aller genutzten Räumlichkeiten erfolgt die Rückzahlung der hinterlegten Kautions.

Für auswärtige Bürger beträgt die Nutzungsgebühr 100,00 Euro plus 75,00 Euro Kautions.

3. Die Nutzungsdauer beginnt am Vortag des beantragten Tages 12.00 Uhr und endet 11.00 Uhr des folgenden Tages.
4. Für Veranstaltungen der FFW und der Volkssolidarität wird keine Gebühr erhoben. Der Saal wird ordnungsgemäß und sauber übergeben.

### **§ 3 Nutzung**

1. Der Nutzer verpflichtet sich, sorgsam und pfleglich mit dem ihm übergebenem Objekt, seiner inneren und äußeren Einrichtung sowie seiner gesamten Ausstattung umzugehen. (Tische und Stühle vom Dorfgemeinschaftshaus dürfen nicht auf die Freifläche gestellt werden!)
2. Der Nutzer verpflichtet sich zur Nutzung im beantragten und genehmigten Umfang und zum beantragten und genehmigten Zweck.
3. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände gilt mit der Genehmigung als Bestandteil der Nutzung, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.
4. Der Nutzer übt während der vereinbarten Nutzungszeit das Hausrecht aus.
5. Die Lärmbelästigung während der Zeit der Nutzung ist gegenüber den Anwohnern in vertraglichen Grenzen zu halten.

### **§ 4 Gewährleistung, Haftung, Schäden und Reinigung**

1. Sämtliche mit der Nutzung verbundenen Genehmigungen u. ä. sind Sache des Nutzers.
2. Für Schäden jeglicher Art während der Nutzungszeit haftet der Nutzer. Dies gilt auch bei Schäden gegenüber Dritten oder die durch Dritte entstanden sind.
3. Von der Regelung der unter Punkt 2 genannten Schäden werden die ausgenommen, die durch höhere Gewalt entstanden sind.
4. Für beschädigtes Inventar und der Ausstattung werden die in der Anlage aufgeführten Kosten erhoben. Die Verrechnung erfolgt mit der hinterlegten Kautions. Für über die hinterlegte Kautions hinausgehende Kosten (Schäden) werden die zur Behebung notwendigen Aufwendungen in Rechnung zu Lasten des Nutzers gestellt, d. h. immer Ersatzvornahme.
5. Der Bürgermeister oder eine von ihm bevollmächtigte Person sind berechtigt, vom Nutzer die sofortige Beseitigung der Schäden zu verlangen bzw. eine festgesetzte Frist zu vereinbaren.
6. Der Bürgermeister oder eine von ihm bevollmächtigte Person sind berechtigt, nach Ablauf der festgesetzten Frist die ordnungsgemäße Beseitigung der entstandenen Schäden zu kontrollieren bzw. die Beseitigung der Schäden auf Kosten des Nutzers zu veranlassen.

7. Der Nutzer ist für Schäden zum Schadenersatz verpflichtet. Er steht auch für evtl. Nachfolgeschäden ein. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert.
8. Die genutzten Räume, die Einrichtungen, Ausstattung und die zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Außenanlagen sind innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit ordnungsgemäß zu säubern. Die genutzten Fußböden in den Innenräumen sind besenrein zu übergeben.

Der Nutzer verpflichtet sich, allen mit seiner Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses im Zusammenhang stehenden Unrat und sonstige Abfälle innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer zu entsorgen.

### **§ 5 Übergabe und Abnahme**

1. Das Dorfgemeinschaftshaus wird dem Nutzer durch den Bürgermeister oder eine von ihm bevollmächtigte Person übergeben. Mit der Übergabe tritt der Nutzer in die aus der Nutzungsrichtlinie resultierenden Rechte und Pflichten ein.
2. Die Abnahme erfolgt nach Absprache im vereinbarten Nutzungszeitraum. Mängel und Beschädigungen werden durch den Bürgermeister oder eine von ihm bevollmächtigte Person erfasst und schriftlich festgehalten.

### **§ 6 Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten**

1. Mit der Übergabe bzw. Übernahme des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll erkennt der Nutzer die Nutzungsrichtlinie als verbindlich an.
2. Verletzt der Nutzer die Nutzungsrichtlinie, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Zusatzgebühr von 250,00 Euro zu erheben. Dieses gilt bei groben Verstößen gegen die Nutzungsrichtlinie.
3. Der Bürgermeister oder eine von ihm bevollmächtigte Person sind gegenüber dem Nutzer weisungsberechtigt.  
Bei Verstößen gegen die Nutzungsrichtlinie kann die unverzügliche Beendigung der Veranstaltung verlangt werden.  
Der Nutzer ist verpflichtet, der Anordnung unverzüglich nachzukommen.
4. Die Nutzungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Thandorf, den 5. Februar 2003

Gemeinde Thandorf

Köhler  
Bürgermeisterin

Lafrenz  
1. Stellv. Bürgermeister